LG Traunstein, Endurteil v. 30.07.2026 – 3 O 2458/25

Titel:

Haushaltsführungsschaden, Teilklage, Arbeitszeitbedarf, Beweislast, Schadensschätzung, Stundensatz, Schadensminderungspflicht

Schlagworte:

Haushaltsführungsschaden, Teilklage, Arbeitszeitbedarf, Beweislast, Schadensschätzung, Stundensatz, Schadensminderungspflicht

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 30.09.2026 – 10 U 2293/26 e

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.521,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.01.2025 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 89%, die Beklagte trägt 11%.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 13.961,16 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger begehrt im Wege einer Teilklage von der Beklagten die Zahlung eines weiteren Haushaltsführungsschadens für den Zeitraum 19.10.2021 bis 31.12.2024 nach einem Verkehrsunfall vom 01.10.2021 in B..

2
Der Kläger war als Motorradfahrer unterwegs, die weitere Unfallbeteiligte war bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Kläger wurde bei dem Unfall schwer verletzt.

3
Die Beklagte hat am 05.06.2025 schriftlich anerkannt, sie werde im Rahmen des Haftungsanerkenntnisses vom 22.12.2021 für die Folgen des Unfalles aufzukommen (Anlagen K1 und K2). Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach zu 100% ist zwischen den Parteien damit unstreitig.

4
Vom 01.10.2021 bis 18.10.2021 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung in der Unfallklinik M..

5
In weiterer Folge befand sich der Kläger wiederum stationär in der Unfallklinik M. vom 28.12.2022 bis 19.03.2022, vom 26.10.2022 bis 28.10.2022, vom 09.12.2022 bis 13.12.2022 und vom 27.12.2022 bis 24.01.2023.

6
Der Kläger lebte im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum als Single mit vier Katzen in einer Wohnung mit über 100 m². Es gibt u.a einen Saugrobotter. Der Kläger war vor dem Unfall im 3-Schicht-Betrieb Vollzeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Zudem betrieb er auf selbständiger Basis ein Café in Garching a.d. Alz (seinem Wohnort), wobei er dort teils selbst arbeitete, teils Mitarbeiter auf geringfügiger Basis beschäftigte.

7

Die Beklagte hat vorgerichtlich “den unfallbedingten Haushaitsführungsschaden auf Basis der bisher vorliegenden Unterlagen“ bewertet und sodann eine wöchentliche Stundenanzahl des Klägers für die Haushaltsführung von 15 Stunden angesetzt, für die Zeiten stationärer Behandlung 3,5 Stunden pro Woche (vgl. Schreiben vom 14.05.2025, Anlage K15).

8
Als Minderung der haushaltsspezifischen MdE hat die Beklagte dabei Folgendes angesetzt (Anlage K15):

9
Für die Zeiten stationärer Behandlung: 100%.

19.10.2021 -27.12.2021: 75%

20.03.2022 – 25.10.2022: 50%

29.10.2022 – 05.10.2022 (gemeint wohl 06.11.2022, Anmerkung des Gerichts: 75%

06.11.2022 – 08.12.2022: 50%

13.12.2022 – 26.12.2022: 60%

24.01.2023 – 31.08.2023: 40%

ab 01.09.2023: 40%

10
Diese Werte hat die Beklagte dann auch im Laufe des Verfahrens unstreitig gestellt (vgl. Schriftsatz vom 19.05.2026, Bl. 232 der Akte).

11
Als Vergütung/Stundenlohn hat die Beklagte Folgendes angesetzt (Anlage K15):

7,00 € / Stunde bis 30.09.2022

8,40 € / Stunde bis 31.12.2023

9,00 € / Stunde ab 01.01.2024

12
Im Vorfeld hatte die Beklagte – mittlerweile unstreitig – bereits für den Zeitraum 01.10.2021 – 30.06.2025 einen Betrag von 10.000,00 € bezahlt und nach dem Schreiben Anlage K15 weitere 210,47 €. Sie hielt gesamt für diesen Zeitraum 10.210,47 € für gerechtfertigt (zu den Einzelheiten vgl. Anlage K15). Davon entfielen gesamt 1.396,44 € auf den hier nicht streitgegenständlichen Zeitraum nach dem 31.12.2024 (Anlage K15, dort Seite 5).

13
Für den streitgegenständlichen Zeitraum zahlte die Beklagte mithin einen Betrag in Höhe von 8.814,03 € (insoweit befindet sich im Schriftsatz des Klägers vom 03.11.2025 auf Blatt 65/66 der Akten ein Rechenfehler, wenn er auf das Ergebnis von Zahlungen für 2025 von 1.296,44 € kommt und ein weiterer Rechenfehler, wenn er diesen Betrag von den gezahlten 10.210,47 abzieht und dann auf nicht nachvollziehbare 8.703,56 € kommt).

14
Der Kläger macht im Rahmen einer Teilklage weiteren Haushaltsführungsschaden geltend. Dabei setzte er ursprünglich, jedoch nur für dieses Verfahren, als „Jedenfalls-Sockelsatz“ für sämtliche Zeiträume außer der Zeit zwischen 18.10.2021 bis 27.12.2021 die von der Beklagten vorgerichtlich zugrunde gelegte MdH an. Mittlerweile setzt der Kläger auch für diesen Zeitraum die von der Beklagten zugrundegelegte MdH von 75% an.

15
Auch für die von der Beklagten angesetzten Wochenstunden legt der Kläger für dieses Verfahren als „Jedenfalls-Sockelsatz“ zugrunde.

16

Der Kläger hat mit vorgerichtlichem Schreiben vom 03.01.2025 seinen Haushaltsführungsschaden bis 31.03.2025 geltend macht in Höhe von 37.222,31 € mit Zahlungsaufforderung bis 23.01.2025 (Anlage K13).

17
Der Kläger hatte zunächst 13.830,69 € eingeklagt, die Forderung dann erhöht auf 13.961,16 € (Schriftsatz vom 03.11.2025, Blatt 66 der Akten) und schlussendlich dann noch 12.112,20 € geltend gemacht (Schriftsatz vom 24.01.2026, Blatt 122 der Akten).

18
Der Kläger beantragt zuletzt,

Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt, an den den Kläger zu bezahlen:

12.112,20 € zzgl. pro Jahr 5%-punkte Zinsen jährlich über Basiszins hieraus ab 24.01.2025.

19
Der Kläger trägt vor:

20
Der Schaden des Klägers ab Unfall bis zum 31.12.2026 belaufe sich (damals noch unter Ansatz von 100% für den Zeitraum 18.10.2021 bis 27.12.2021) auf 22.664,72 € abzüglich einer Zahlung von 8.703,44 €, somit 13.961,16 €. Dies wurde mit Schriftsatz vom 24.01.2025 (Blatt 122 der Akten) korrigiert auf 12.112,20 €, weil „auch der Kläger auch ohne den Unfall mal krankheitsbedingt ausgefallen wäre“.

21
Die beklagtenseits angesetzten Arbeitsstunden würden zu einer Beweislastumkehr führen, da es sich bei dem Schreiben Anlage K15 um ein tatsächliches Anerkenntnis handle.

22
Jedenfalls habe der Kläger die Arbeitsstunden mindestens tatsächlich geleistet. In seinem Lokal habe er zwar auch gearbeitet, jedoch auch Mitarbeiter gehabt. Insgesamt habe er in seinem Hauptjob und im Café rund 55,5 Stunden pro Woche gearbeitet.

23
Die von der Beklagten angesetzten Netto-Stundenbeträge seien zu niedrig, auch im Lichte der neuen Rechtsprechung des BGH. Maßgeblich sei, was eine fiktive Ersatzkraft netto verdient hätte. Maßgeblich sei der mittlere marktübliche Nettolohn einer erforderlichen und geeigneten Hilfskraft. Dabei sei nicht vom Mindestlohn auszugehen, da dieser nicht der übliche Lohn für Haushaltskräfte sei. Diesen zahle auch die Beklagte im Rahmen ihres Tarifvertrages nicht an ihre Putzkräfte, deren Stundenlohn bei 17,82 € läge. Auch die Löhne im Rahmen des TVÖD-VKA lägen deutlich über dem Mindestlohn.

24
Es sei vielmehr zunächst zu schätzen, was geeignete Vollzeitkräfte brutto verdienen, wobei der Kläger Vollzeit-Helfer in der Hauswirtschaft heranzieht. Diese hätten im Jahr 2023 im Jahr 30.960,00 € verdient, im Jahr 2024 33.540,00 €. Für 2022 seien 27.168,00 € anzusetzen und für 2021 25.944,00 €.

25
Damit ergäben sich folgende Brutto-Stundensätze:

2021: 13,02 €

2022: 13,63 €

2023: 14,54 €

2024: 16,83 €

26
Jedoch könne man diese Werte dann nicht mit den zu arbeitenden Stunden (15 bzw. 3,5) multiplizieren, da Arbeitnehmer nicht nur für die Stunden bezahlt würden, die sie auch arbeiten, sondern auch etwa für Urlaubs- oder Krankheitszeiten. Für diese Zeiten müsste eine Ersatzkraft eingestellt werden, die dann auch bezahlt werden müsste.

27

Im weiteren könne man dann für die Ermittlung des Nettolohns auch nicht einfach 30% vom Brutto abziehen, da dies nur für höhere Verdienste zutreffend sei.

28
Anzusetzen seien (vgl. Schriftsatz vom 03.11.2026, Blatt 64 der Akten) unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen folgende Nettowerte pro Stunde Arbeit:

2021: 12,46 €

2022: 15,76 €

2023: 18,11 €

2024: 19,24 €

29
Hinsichtlich der genauen Einzelheiten des klägerischen Vortrags wird auf die Klageschrift verwiesen.

30
Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

31
Die Beklagte trägt vor:

32
Soweit der Kläger hinsichtlich des Grades der MdH und der Stundenzahl eine Teilklage erhebe, sei eine solche unzulässig. Es sei nicht zulässig, dies einer Nachforderungs- bzw. Abänderungsklage vorzubehalten.

33
Die Beklagte sei nur um der einvernehmlichen Regulierung willen bereit gewesen, den vorgerichtlich angesetzten Bedarf von 3,5 Stunden in Zeiten der stationären Behandlung und 15 Stunden in den übrigen Zeiten zu unterstellen.

34
Tatsächlich würde in der Zeit der stationären Behandlung und in der Zeit der Durchführung von Reha-Maßnahmen oder anderer Zeiten, in denen sich der Geschädigte außerhalb seines eigenen Haushalts aufhalte, Haushaltsführungsschadenersatz nicht bzw. allenfalls im Umfang des Erhaltungsaufwands für Blumen gießen, Lüften etc. verlangt werden können, wofür regelmäßig eine Stunde pro Woche anzusetzen sei.

35
In den übrigen Zeiten fehle es schon an konkretem Vortrag des Klägers dazu, welche Tätigkeiten er vor dem Unfall tatsächlich mit welchem Zeitaufwand erbracht habe. Der Kläger habe auch nicht schlüssig vorgetragen, wie viele Stunden er vor dem Unfall im Haushalt gearbeitet habe. Dazu sei auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Kläger um einen alleinlebenden Vollzeitbeschäftigten gehandelt habe, dazu jedenfalls auch Fahrzeiten zu berücksichtigen seien und der Kläger bis 16.09.2024 neben der Vollzeitbeschäftigung auch noch eine Gastronomentätigkeit auf selbstständiger Basis betrieben habe. Der Beklagte sei vor dem Unfall nur zu Schlafenszeiten in der Wohnung gewesen. Außerdem müsse man seinen Haushalt ggf. umorganisieren.

36
Für den Stundenlohn sei der Mindestlohn zu berücksichtigen, der netto zwischen 8,00 € und 8,50 € gelegen habe. Forderungen von Bruttostundensätzen von EUR 12,00 und mehr würden sich auch nur an vermögende Haushalte richten. Außerdem hätten die wenigsten Bürger Voll-zeit-Haushaltshilfen. Grundlage der Schätzung der üblichen Vergütung könnten zwar einschlägige Tarifverträge sein, eine Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst sei aber nicht sachgerecht. Dieser sei auf die erforderlichen Unterstützungsarbeiten in einem privaten Haushalt als Vergleichsmaßstab weniger geeignet. Näher liege – wie es das KG Berlin vorgenommen habe - eine Schätzung anhand eines Tarifvertrags, der (unter anderem) gerade die Vergütung für Arbeiten in privaten Haushalten regle wie etwa der „Entgelttarifvertrag für die private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren in den Ländern Berlin und Brandenburg“. Daraus ergäbe

sich ein durchschnittlicher Stundenlohn von 12,34 € in der streitgegenständlichen Zeit. Da der Nettolohn durch einen pauschalen Abzug von 30% vom Bruttolohn geschätzt werden könne, sei von einem Nettolohn von 8,64 € pro Stunde auszugehen. Auch arbeite keine stundenweise und auf Anweisung tätige Haushaltshilfe 40 Stunden pro Woche und erhalte auch keine Zuschläge für Sonn-tags- und Feiertagsarbeit oder gar Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld oder Urlaubsabgeltung.

37
Das Gericht hat am 26.03.2026 mündlich verhandelt und dabei den Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

38
Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt, welche am 28.05.2026 beschlossen wurde.

Entscheidungsgründe

A) Zulässigkeit

39
Das Landgericht ist sachlich und örtlich zuständig.

40
Auch die klägerseits erhobene Teilklage ist zulässig.

41
1. Soweit hier streitgegenständlich ist ein Schaden bis 31.12.2024, der Kläger aber ggf. einmal noch einen Schaden danach, also ab 01.01.2025, geltend machen will, ist diese „Teilklage“ unproblematisch zulässig (ohne dass man sie notwendigerweise als solche bezeichnen müsste).

42
Hinsichtlich der Höhe des Stundenlohns wurde keine Teilklage erhoben.

43
1. Soweit der Kläger im Hinblick auf die Höhe der MdH und die Stundenanzahl eine Teilklage erhebt, indem er jeweils einen von ihm so bezeichneten „Sockelbetrag“ einklagt, ist die Klage ebenfalls zulässig.

44
Einem Kläger steht es grundsätzlich frei, ob er seinen Anspruch in vollem Umfang oder nur teilweise geltend macht. Die Geltendmachung eines Teilbetrages kann etwa aus Kostengründen geboten sein. Eine Teilklage ist dann zulässig, wenn ein teilbarer Anspruch nur teilweise eingeklagt werden soll.

45
Hier geht es um den Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens. Dieser soll nur teilweise eingeklagt werden, nämlich in Höhe der vorgerichtlich zugestandenen MdH und Stundenzahl.

46
Mit der Problematik einer späteren Abänderungsklage bzw. einem Nachverfahren hat dies nichts zu tun. Der Kläger will lediglich von einem ihm vermeintlich zustehenden höheren Anspruch nur einen Teil einklagen.

B) Begründetheit

47
Für den ersatzfähigen Haushaltsführungsschaden ist Maßstab die konkrete haushaltsspezifische Behinderung des Geschädigten, das heißt die Frage, in welchem Umfang er bei der Ausübung der von ihm übernommenen Haushaltstätigkeiten durch die Verletzung gehindert ist (vgl. etwa OLG München Urt. v. 7.10.2020 – 10 U 1813/20).

48
Der geltend gemachte Haushaltsführungsschaden ergibt sich dabei grundsätzlich aus §§ 842, 843 Abs. 1 BGB.

I. Arbeitszeitbedarf

49
1. Zunächst ist der Arbeitszeitbedarf (in Wochenarbeitsstunden) zu bestimmen, der objektiv für eine Fortsetzung der Haushaltsführung durch eine durchschnittliche Ersatzkraft (vgl. BGH NJW-RR 1990, 34; OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 882, 884) im bisherigen Umfang erforderlich ist (subjektiv-objektiver Maßstab des § 249 BGB).

50
Grundlage der Schadensermittlung ist die von dem Geschädigten vor dem Schadensereignis für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit, wobei auf die individuellen Lebensumstände des Geschädigten abzustellen ist (vgl. etwa OLG München, Urteil vom 10.03.2021, Az. 10 U 176/20 m.w.N.; OLG Dresden VersR 2020, 1384).

51
Die Darlegungs- und Beweislast hierfür obliegt grundsätzlich dem Geschädigten. Vorzutragen ist, welche Tätigkeiten in dem konkreten Haushalt von dem Geschädigten vor dem Unfall tatsächlich ausgeführt wurden, einschließlich der hierfür verwendeten Zeit.

52
Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen gilt hier Folgendes:

53
2. Eine Beweislastumkehr im Hinblick auf den Arbeitszeitbedarf (und im Übrigen auch hinsichtlich des Stundensatzes) aufgrund des Abrechnungsschreibens der Beklagten ist nicht eingetreten.

54
Zunächst liegt in einem Abrechnungsschreiben schon kein deklaratorisches Anerkenntnis. Vielmehr handelt es sich bei einem Abrechnungsschreiben eines Versicherers regelmäßig um eine reine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen (vgl. etwa OLG Brandenburg urteil 05.05.2022, Az. 12 U 163/20).

55
Das Abrechnungsschreiben ist auch nicht geeignet, zugunsten des Klägers eine Beweislastumkehr zu rechtfertigen (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 14.12.2018 – I-24 U 15/18).

56
Hierbei ist auch insbesondere zu sehen, dass die Beklagte ausdrücklich ausgeführt hat, sie würde den unfallbedingten Haushaltsführungsschaden auf Basis der bisher vorliegenden Unterlagen beurteilen. Damit ist klar, dass die Beklagte eine vorläufige Beurteilung abgegeben hat, deren Ergebnis sich ggf. noch – zu Gunsten oder auch zu Lasten – des Klägers ändern kann, sollten sich spätere weitere oder andere Erkenntnisse ergeben.

57
Folglich war es an dem Kläger, den von ihm behaupteten Arbeitsaufwand zu beweisen. Grundlage der Schadensermittlung ist dabei die von dem Geschädigten vor dem Schadensereignis für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit, wobei auf die individuellen Lebensumstände des Geschädigten abzustellen ist.

58
Schlussendlich kann dies aus folgenden Gründen aber ohnehin dahinstehen:

59
3. Was die Zeiträume angeht, in denen der Kläger sich in stationärer Behandlung befunden hat, gilt zunächst Folgendes:

60
Eine alleinstehende Person kann einen Haushaltsführungsschaden nur unter dem Gesichtspunkt von vermehrten Bedürfnissen verlangen (§ 843 BGB).

61
Während der Zeit einer stationären Behandlung ist der Haushaltsführungsschaden jedenfalls in einem Ein-Personen-Haushalt naturgemäß deutlich reduziert und beschränkt sich im Allgemeinen auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen (OLG München, Urteil vom 21.05.2010, AZ: 10 U 1748/07; BGH VersR 2009, 515;

OLG Hamm NZV 2004, 631), da viele Haushaltsarbeiten bei vollständiger Abwesenheit nicht anfallen. So ist etwa Zeitaufwand für Einkauf von Nahrungsmitteln, Essenszubereitung und Geschirrspülen während der Zeit der stationären Aufenthalte des Klägers im Krankenhaus bzw. in der Reha wegen der dort bestehenden Vollverpflegung nicht veranlasst. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass während der vollständigen Abwesenheit des alleinigen Bewohners der Reinigungsbedarf auf ein Minimum reduziert ist (vgl. zu allem etwa BGH, Urteil vom 3. 2. 2009 – VI ZR 183/08). Gleichwohl können einige Arbeiten (etwa Leerung des Briefkastens, die Versorgung von Pflanzen und Haustieren, Garten gießen usw.) veranlasst sein. Auch kann bei längeren Abwesenheiten eine Reinigung erforderlich werden.

62
Der Kläger hat nicht konkret vorgetragen, welche Erhaltungstätigkeiten während seiner Abwesenheit in seinem Haushalt angefallen sind, mit Ausnahme der Versorgung seiner vier Katzen. Er gab auch an, er habe damals keine nennenswerten Pflanzen zu versorgen gehabt. Auch hatte er keinen Garten zu versorgen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen setzt das Gericht im Rahmen der Schätzung (§ 287 BGB) für die oben ausgeführten notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, Reinigungsmaßnahmen während längerer Abwesenheiten sowie die tägliche Versorgung der vier Katzen (Füttern und regelmäßiges Reinigen der Katzentoilette) einen durchschnittlichen wöchentlichen Aufwand von 3,5 Stunden an, so wie ihn die Beklagte auch bereits vorgerichtlich geschätzt hatte.

63
Einen höheren Zeitbedarf für die Zeiten stationärer Abwesenheit konnte der Kläger hingegen nicht nachweisen, sodass es sich bei den 3,5 Stunden nicht um einen „Sockelwert“ handelt, sondern um den maximal nachgewiesenen Zeitbedarf.

64
4. Hinsichtlich der übrigen Zeiträume gilt Folgendes:

65
Grundlage der Schadensermittlung ist hier die von dem Geschädigten vor dem Schadensereignis für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit, wobei auf die individuellen Lebensumstände des Geschädigten abzustellen ist.

66
Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung zwar sichtbar bemüht, das Gericht mit wahrheitsgemäßen Angaben zu seinen Haushaltstätigkeiten zu bedienen. Er hat ersichtlich diesbezüglich nicht übertreiben oder unwahre Angaben machen wollen. Das Gericht glaubt dem Kläger, sodass es dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung seiner Entscheidung zugrunde legt.

67
Der Kläger hat zum Haushaltsführungsschaden insgesamt aber nur wenige Details vorgetragen, die eine konkrete Berechnung seiner Beeinträchtigung in der Haushaltsführung nicht erlauben. Dies führt allerdings nicht zur Klageabweisung; das Gericht kann vielmehr den entstandenen Schaden anhand allgemeiner Erfahrungswerte schätzen (BGH, Urteil vom 06-06-1989 – VI ZR 66/88). Zwar ist es Sache des Klägers, diejenigen Umstände vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die seine Vorstellungen zur Schadenshöhe rechtfertigen sollen. Versäumt er dies, muss er sich mit einer Mindestschätzung zufrieden geben (BGH a.a.O.). Für die Zuerkennung eines Haushaltsführungsschadens kommt dem Geschädigten dabei aber die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute.

68
Hiernach geht das Gericht jedenfalls von Folgendem aus: Der Kläger lebte vor dem Unfall in einem Ein-Personen-Haushalt in einer Wohnung mit über 100 m². Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Geschirrspülmaschine, einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner. Zudem verfügte der Kläger über einen Saugrobotter. Der Kläger hat die Wohnung geputzt und den Saugrobotter bedient. Soweit der Kläger angab, er hätte dem Roboter nachsaugen müssen, weil dieser es nicht überall hin schafft, glaubt das Gericht dies, weil ein Saugrobotter zumindest nicht in jede Zimmerecke kommt. Der Kläger hat vor dem Unfall auch seine Wäsche gewaschen, in den Trockner gegeben und zusammengelegt. Er hat für seinen Haushalt eingekauft und teilweise einmal täglich gekocht. Er hatte zudem vier Katzen zu versorgen. All diese Aussagen sind dem Grunde nach zwanglos vereinbar mit der Versorgung eines Single-Haushaltes eines Vollzeitbeschäftigten, auch wenn er stundenweise noch in seinem Café gearbeitet hat.

69
Unter Zugrundelegung sämtlicher obiger Ausführungen, unter Berücksichtigung der Doppelbelastung des Klägers durch sein Café, die Größe der Wohnung, des Saugrobotters und der eigenen Angaben des Klägers, wonach er nicht jeden Tag gekocht hat, schätzt das Gericht den durch-schnittlichen wöchentlichen Aufwand des Klägers für seine Wohnung (inklusive Versorgung der Katzen) auf 15 Stunden wie folgt:

„3 Stunden für Putzen, Aufräumen, Nachsaugen

4 Stunden für Kochen

2 Stunden für Einkaufen 1 Stunde für Wäsche

1 Stunde für Spülen bzw. Ausräumen Spülmaschine

4 Stunden für Sonstiges (Versorgung der Katzen, Tisch decken und abräumen, gelegentlich Bett beziehen, gelegentliches Fensterputzen etc.)“

70
Einen höheren Zeitbedarf konnte der Kläger hingegen nicht nachweisen, sodass es sich bei den 15 Stunden ebenfalls nicht um einen „Sockelwert“ handelt, sondern um den maximal nachgewiesenen Zeitbedarf.

71
5. Somit stellt sich der wöchentliche Arbeitszeitbedarf des Klägers also wie folgt dar:

Zeiten stationären Aufenthalts: 3,5 Stunden

Übrige Zeiten: 15 Stunden

II. Minderung der Haushaltsführungstätigkeit

72
Die MdH des Klägers für den streitgegenständlichen Zeitraum ist zwischen den Parteien – zumindest im hiesigen Verfahren – unstreitig (vgl. obige Ausführungen) und beträgt – unter Zugrundelegung der Berechnung nach der Quotenmethode – wie folgt:

„19.10.2021 -27.12.2021: 75%

20.03.2022 – 25.10.2022: 50%

29.10.2022 – 05.10.2022: 75%

06.10.2022 – 08.12.2022: 50%

13.12.2022 – 26.12.2022: 60%

24.01.2023 – 31.08.2023: 40%

ab 01.09.2023: 40%“

III. Schadensminderungspflicht

73
Soweit die Beklagte ausführt, der Kläger hätte notfalls seinen Haushalt umorganisieren müssen, verfängt dies nicht. Der Kläger lebte unstreitig allein in seiner Wohnung, sodass eine Umorganisation, etwa durch Einbindung von Mitbewohnern, nicht in Frage kommt.

IV. Höhe des Stundensatzes:

74
Die Höhe des Stundensatzes ist unter Anwendung von § 287 ZPO zu schätzen in Höhe des ortsüblichen Netto-Stundenlohns für professionelle Hilfskräfte. Für die Schätzung des Stundensatzes bei fiktiver Abrechnung kann dabei auf anerkannte Richtlinien zurückgegriffen werden. Der in dem maßgeblichen Zeitraum geltende Mindestlohn bildet dabei die Untergrenze des Bruttolohns, auf dessen Grundlage die Ermittlung des für die Schätzung maßgeblichen Nettolohns erfolgen kann (BGH Urteil vom 5.11.2024 – VI ZR 12/24). Jedenfalls müssen aber nachvollziehbare Gründe dafür benannt werden, warum das Gericht –

ausgehend von den Umständen des Einzelfalls – einen Betrag als die Vergütung ansieht, der vom Geschädigten für eine (fiktive) Ersatzkraft zu zahlen wäre.

75
Der Geldwert ist dabei aus einem ortsüblichen Stundensatz abzuleiten. Es sind also die örtlichen Verhältnisse maßgebend, weshalb nicht auf den TVöD/Bund und auch nicht auf den Entgelttarifvertrag für die private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren in den Ländern Berlin und Brandenburg abgestellt werden kann.

76
Vielmehr schätzt das Gericht den ortsüblichen Stundenlohn anhand des für Bayern geltenden Tarifvertrag der Länder (TV-L). Dadurch ist auch auf jeden Fall sichergestellt, dass der gesetzliche Bruttomindestlohn eingehalten wird. Innerhalb des TV-L stuft das Gericht im konkreten Fall unter Berücksichtigung der individuellen Schwierigkeit der konkreten Haushaltstätigkeit (Single-Haushalt, Wohnfläche, kein Garten, Saugrobotter, keine besonderen Schwierigkeiten) die Tätigkeit in die Entgeltgruppe E2 ein. Innerhalb dieser Entgeltgruppe wird sodann die erste Entwicklungsstufe angewendet.

77
Damit ergibt sich für die streitgegenständlichen Zeiträume folgender Bruttostundenlohn:

19.10.2021 – 30.11.2022 (TV-L 2021): 13,38 €

01.12.2022 – 31.10.2024 (TV-L 2023): 13,76 €

01.11.2024 – 31.12.2024 (TV-L 2024: 14,95 €

78
Der Nettolohn kann nach BGH, Urteil vom 8. Februar 1983 – VI ZR 201/81 –, (BGHZ 86, 372-378) durch einen Abzug von 30% vom zugrunde gelegten Bruttolohn geschätzt werden. Von dieser Rechtsprechung ist der BGH auch in der Folge nicht abgewichen.

79
Damit ergibt sich für die streitgegenständlichen Zeiträume folgender Nettostundenlohn:

19.10.2021 – 30.11.2022: 9,37 €

01.12.2022 – 31.10.2024: 9,63 €

01.11.2024 – 31.12.2024: 10,47 €

V. Berechnung des Haushaltsführungsschadens

80
Diese Werte sind sodann mit den zu arbeitenden Stunden (3,5 bzw. 15) zu multiplizieren. Soweit der Kläger ausführt, dies würde nicht zutreffen, da Arbeitnehmer nicht nur für die Stunden bezahlt würden, die sie auch arbeiten, sondern auch etwa für Urlaubs- oder Krankheitszeiten und für diese Zeiten müsste eine Ersatzkraft eingestellt werden, die dann auch bezahlt werden müsste, folgt das Gericht dem nicht.

81
Es ist auf den Haushalt des Klägers abzustellen. Eine (fiktive) Haushaltshilfe in einem Privathaushalt würde in Zeiten von Urlaub oder Krankheit nicht durch eine Ersatzkraft ersetzt, die dann (zusätzlich zur eigentlichen Kraft) bezahlt werden müsste. Vielmehr würde in Zeiten der Abwesenheit der (fiktiven) Kraft schon allein deswegen keine Ersatzkraft eingestellt werden, weil es kaum möglich ist, für kurze Zeiträume überhaupt stundenweise eine solche Kraft zu finden und schon gar nicht, wenn dies aufgrund Krankheit kurzfristig erfolgen muss. Folge ist, dass in der Realität in Zeiten der Abwesenheiten von stundenweise beschäftigten Haushaltskräften die anfallenden Arbeiten in dieser Zeit dann entweder von den Bewohnern oder anderen Dritten (unentgeltlich, z.B. durch andere Familienmitglieder, Freunde etc.) selbst übernommen werden oder schlicht nicht erledigt werden (es wird in der Zeit z.B. einfach nicht geputzt).

82
Folglich ergibt sich für die streitgegenständlichen Zeiträume folgender Schaden:

1. Zeiten stationärer Aufenthalte (MdH 100%)

01.10.2021 bis 18.10.2021:3,5 Wochen x 3,5 Stunden x 9,37 €: 114,78 €

28.12.2021 bis 19.03.2022:12 Wochen x 3,5 Stunden x 9,37 €: 393,54 €

26.10.2022 bis 28.10.2022:0,5 Wochen x 3,5 Stunden x 9,37 €: 16,40 €

09.12.2022 bis 13.12.2022:0,75 Wochen x 3,5 Stunden x 9,63 €: 25,28 €

27.12.2022 bis 24.01.2023:4 Wochen x 3,5 Stunden x 9,63 €: 134,82 €

2. Übrige Zeiten

19.10.2021 -27.12.2021: (MdH 75%)

10 Wochen x 15 Stunden x 9,37 €: 1.405,50 € davon 75%: 1.054,13 €

20.03.2022 – 25.10.2022: (MdH 50%)

31 Wochen x 15 Stunden x 9,37 €: 4.357,05 € davon 50%: 2.178,53 €

29.10.2022 – 05.11.2022: (MdH 75%)

1. Woche x 15 Stunden x 9,37 €: 140,55 € davon 75%: 105,41 €

06.11.2022 – 08.12.2022: (MdH 50%)

3,5 Wochen x 15 Stunden x 9,37 €: 491,93 €

1. Woche x 15 Stunden x 9,63 €: 144,45 € davon 50%: 318,19 €

13.12.2022 – 26.12.2022: (MdH 60%)

2. Wochen x 15 Stunden x 9,63 €: 288,90 € davon 60%: 173,34 €

24.01.2023 – 31.08.2023: (MdH 40%)

31 Wochen x 15 Stunden x 9,63 €: 4.477,95 € davon 40%: 1.791,18 €

01.09.2023 – 31.12.2024: (MdH 40%)

60,5 Wochen x 15 Stunden x 9,63 €: 8.739,23 €

8,5 Wochen x 15 Stunden x 10,47 €: 1.334,93 € davon 40%: 4.029,66 €

Gesamt: 10.335,26 €

Gezahlt: 8.814,03 €

Differenz: 1.521,23 €

83
Dem Kläger steht folglich ein weiterer Anspruch in Höhe von 1.521,23 € zu.

84
Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

C. Zinsen

85
Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

D. Kosten

86
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO bzw. soweit die Klage teilweise zurückgenommen wurde aus § 269 III ZPO.

E. Vorläufige Vollstreckbarkeit

87
Die Entscheidung folgt aus § 709 ZPO.

F. Streitwert

88
Der Streitwert wurde entsprechend der bezifferten Klageforderung festgesetzt, § 3 ZPO.